

Informationen zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs (ZSP-HU § 109)

§ 109 Nachteilsausgleich

(1) ¹ Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Orts, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht möglich, wird in der Regel eine andere Studienleistung bestimmt. ⁴ Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) ¹ Über den Nachteilsausgleich entscheiden die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. ² Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. ³ Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung, auch der Ablehnung der vorgeschlagenen Form, schriftlich begründet.

Generelles:

- Aus § 109 ergibt sich ein Anspruch auf einen Nachteilsausgleich.
- Ein Nachteilsausgleich kann sowohl für Studien- als auch für Prüfungsleistungen beantragt werden.
- Form und Inhalt des Antrags auf Nachteilsausgleich unterscheiden sich abhängig davon, ob es eine Prüfungs- oder eine Studienleistung ist:
 - Anträge auf Nachteilsausgleich, die eine **Prüfungsleistung** betreffen, müssen schriftlich (formfrei) an den zuständigen Prüfungsausschuss erfolgen.
 - Anträge auf Nachteilsausgleich, die eine **Studienleistung** betreffen, werden an die Lehrenden gestellt; sie können sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Bei schriftlich erfolgten Anträgen auf Nachteilsausgleich ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich, bei Ablehnung eine Begründung (inkl. Widerspruchsbelehrung).

- Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen.
- Ein Nachweis der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes bzw. der Pflege und Erziehung eines Kindes erfolgt nur auf Anfrage des Prüfungsausschusses bzw. der oder des Lehrenden.
Nachweismöglichkeiten: Geburtsurkunde, Kinderausweis, etc.
- Zur Gewährung des Nachteilsausgleichs reicht die Tatsache der „Pflege und Erziehung eines Kindes von bis zu zehn Jahren“ – unabhängig davon, ob das Kind leiblich oder angenommen ist, die Antragstellerin oder der Antragsteller alleinerziehend ist, mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, etc.

Fallbeispiele und Empfehlungen zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs:

- Die Studierende oder der Studierende kann aus familiären Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen (Ferien- oder Schließzeiten der Schule oder Kita, Erkrankung des Kindes, Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes, etc.)
→ Ausgleichsmöglichkeit: alternativer Prüfungstermin im laufenden Semester
- Die Studierende oder der Studierende kann aus familiären Gründen (s.o.) eine Hausarbeit oder andere Studienleistung nicht innerhalb der vereinbarten Frist abschließen.
→ Ausgleichsmöglichkeit: Fristverlängerung
- Die Studierende oder der Studierende kann aus familiären Gründen (s.o.) eine Abschlussarbeit (Bachelor, Master) nicht innerhalb der vereinbarten Frist abschließen.
→ Ausgleichsmöglichkeit: Fristverlängerung
- Die Studierende oder der Studierende kann aus familiären Gründen (s.o.) nicht an einer Exkursion teilnehmen.
→ Ausgleichsmöglichkeit: Vereinbarung einer Äquivalenzleistung, zum Beispiel Hausarbeit, Referat, Prüfung, Vortrag, Essay, Recherchearbeit
- Die Studierende oder der Studierende kann aus familiären Gründen (s.o.) nicht die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erfüllen (75 % Anwesenheit gemäß § 93 Abs. 1 ZSP-HU)
→ Ausgleichsmöglichkeit: Vereinbarung einer Äquivalenzleistung, zum Beispiel Hausarbeit, Referat, Prüfung, Vortrag, Essay, Recherchearbeit
- Die Studierende oder der Studierende kann aus familiären Gründen (s.o.) nicht an einem Blockseminar teilnehmen.
→ Ausgleichsmöglichkeit: Vereinbarung einer Äquivalenzleistung, zum Beispiel Hausarbeit, Referat, Prüfung, Vortrag, Essay, Recherchearbeit
- Die Studierende oder der Studierende ist aus familiären Gründen (s.o.) darauf angewiesen, eine ganz bestimmte Lehrveranstaltung oder ein ganz bestimmtes Modul zu besuchen (Beispiel: alle anderen Lehrveranstaltungen liegen außerhalb der Kitaöffnungszeiten oder Schulzeiten)
→ Ausgleichsmöglichkeit: bevorzugte Platzvergabe im Auswahlverfahren gemäß § 90 und § 91 ZSP-HU

Zur Kenntnisnahme hier die Paragraphen zum Auswahlverfahren bei und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der ZSP-HU:

§ 90 Auswahlverfahren bei Lehrveranstaltungen

- (1) ¹ Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst diejenigen Studentinnen und Studenten bevorzugt ausgewählt, für die die Lehrveranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist. ² Innerhalb dieser Gruppe werden Personen, für die eine Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, besonders berücksichtigt. ³ Eine außergewöhnliche Härte kann nur vorliegen, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre, Gründe in der Person der Studentin oder des Studenten die sofortige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zwingend erfordern.
- (2) Übersteigt bereits die Anzahl der Personen nach Absatz 1 die Anzahl der verfügbaren Plätze, so sind die Plätze an diese Personen nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte zu vergeben.
- (3) Bei gleichem Rang entscheidet das Los; § 18 Absatz 5 Sätze 4 bis 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) ¹ Bleiben nach Durchführung der Auswahl gemäß Absatz 1 bis 3 Plätze unbesetzt oder werden wieder verfügbar, werden diese an Studentinnen und Studenten vergeben, für die die Lehrveranstaltung eine fachliche Wahlpflichtveranstaltung darstellt. ² Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Auswahl entsprechend Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2; danach verbleibende Plätze werden in einem Losverfahren gemäß Absatz 3 vergeben.

§ 91 Auswahlverfahren bei Modulen

- ¹ Übersteigt in einem zulassungsbeschränkten Modul die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze im Losverfahren gemäß § 90 Absatz 3 vergeben. ² Für nach der Auswahl wieder verfügbar werdende Plätze findet ein Nachrückverfahren statt.

§ 93 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

- (1) ¹ Das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist erfüllt, wenn die Studentin oder der Student mindestens 75 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend war. ² Nachteilsausgleich wird nach § 109 gewährt.

Bitte nehmen Sie bei Unsicherheit, Fragen oder unklarer Lage Kontakt mit dem Familienbüro auf.

Kontakt:

Familienbüro der Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Birgit Rößler & Katrin Meinke
Raum 2109a
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Tel: 030 2093-2191
Fax: 030 2093-2132
familienservice(at)uv.hu-berlin.de